

- 5.11.1. Falls Tagfahrleuchten vorhanden sind, so müssen diese automatisch eingeschaltet werden, wenn der Motor läuft. Wenn der Scheinwerfer eingeschaltet ist, darf sich die Tagfahrleuchte bei laufendem Motor nicht einschalten.

Falls keine Tagfahrleuchten vorhanden sind, so müssen die Scheinwerfer automatisch eingeschaltet werden, wenn der Motor läuft.

#### 5.12. Kontrollleuchten

- 5.12.1. Alle Kontrollleuchten müssen für den Fahrer in normaler Lenkhaltung leicht sichtbar sein.
- 5.12.2. Jede durch diese Regelung vorgeschriebene „Einschaltkontrollleuchte“ darf durch eine „Funktionskontrollleuchte“ ersetzt werden.

#### 5.13. Farben der Leuchten

Die Farben des Lichtes, auf das sich diese Regelung bezieht, müssen wie folgt sein:

Scheinwerfer für Fernlicht:	weiß
Scheinwerfer für Abblendlicht:	weiß
Fahrtrichtungsanzeiger:	gelb
Bremsleuchte:	rot
Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichen:	weiß
Begrenzungsleuchte:	weiß oder gelb
Schlussleuchte:	rot
hinterer nicht dreieckiger Rückstrahler:	rot
seitlicher nicht dreieckiger Rückstrahler:	vorn gelb hinten gelb oder rot
Warnblinklicht:	gelb
Nebelscheinwerfer:	weiß oder hellgelb
Nebelschlussleuchte:	rot

- 5.14. Jedes zur Genehmigung nach dieser Regelung vorgeführte Fahrzeug muss mit folgenden Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen ausgerüstet sein:

- 5.14.1. Scheinwerfer für Fernlicht (Absatz 6.1);
- 5.14.2. Scheinwerfer für Abblendlicht (Absatz 6.2);
- 5.14.3. Fahrtrichtungsanzeiger (Absatz 6.3);
- 5.14.4. Bremsleuchte (Absatz 6.4);
- 5.14.5. Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichen (Absatz 6.5);
- 5.14.6. Begrenzungsleuchte (Absatz 6.6);
- 5.14.7. Schlussleuchte (Absatz 6.7);
- 5.14.8. hinterer, nicht dreieckiger Rückstrahler (Absatz 6.8);
- 5.14.9. seitliche, nicht dreieckige Rückstrahler (Absatz 6.12).

- 5.15. Es kann zusätzlich mit folgenden Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen ausgerüstet sein:

- 5.15.1. Warnblinklicht (siehe Absatz 6.9);
- 5.15.2. Nebelleuchten;
- 5.15.2.1. vorn (Absatz 6.10);